

VerfGH 3/12

B e s c h l u s s

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

der Partei Soziale Gerechtigkeit Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Vorsitzenden ...

Antragstellerin,

g e g e n

die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen ...

wegen Unterzeichnung eines Wahlvorschlags durch 1 000 Wahlberechtigte im Zusammenhang mit den Wahlen zum Landtag 2012

hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 17. April 2012

durch die Verfassungsrichter

Präsident des Verfassungsgerichtshofs Dr. B e r t r a m s ,

Präsident des Oberlandesgerichts R i e d e l ,

Präsidentin des Oberlandesgerichts P a u l s e n ,

Rechtsanwalt Dr. B r a n d ,

Professor Dr. L ö w e r ,

Professor Dr. W i e l a n d und

Professorin Dr. D a u n e r - L i e b ,

auf die Eingaben der Antragstellerin vom 19., 21. und 28. März 2012 gemäß § 19 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 708) – VerfGH NRW –

beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin auf verfassungsgerichtliche Entscheidung wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

I.

Die Antragstellerin hat mit elektronisch übermitteltem Schreiben vom 19. März 2012 um unverzügliche Entscheidung über die Wahlbekanntmachung der Landeswahlleiterin gebeten. Zur Begründung hat sie ausgeführt, die Wahlbekanntmachung behindere Parteien, die nicht ständig im Landtag oder Bundestag vertreten seien, weil bei der Wahl nicht auf das gesetzliche Erfordernis nach § 20 Abs. 1 Satz 2 LWahlG NRW verzichtet werde, Unterschriften von mindestens 1 000 Wahlberechtigten des Landes beizubringen. Innerhalb der verfassungsrechtlich vorgegebenen Zeitraums von höchstens 60 Tagen zwischen Auflösung des Landtags und Neuwahl sei es organisatorisch nicht möglich, diese Unterstützerunterschriften zu sammeln. Daran ändere nichts, dass der Zeitpunkt der Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge nach § 21 Abs. 3 Satz 1 LWahlG NRW durch die Verordnung über die Abkürzung von Fristen und Terminen im Landeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2012 (GV. NRW. S. 137) auf den 29. Tag vor der Wahl verlegt worden sei.

II.

Der Antrag ist nicht statthaft.

Die Voraussetzungen für einen allenfalls als statthaft in Betracht kommenden Organstreit nach den §§ 43 ff. VerfGHG NRW liegen schon deshalb nicht vor, weil sich der Antrag nicht gegen ein oberstes Landesorgan oder einen in der Verfassung oder in einer Geschäftsordnung mit eigenen Rechten ausgestatteten Teil eines solchen Organs richtet. Die Landeswahlleiterin, gegen deren Wahlbekanntmachung sich die Antragstellerin wendet, kann im Organstreit nicht Antragsgegnerin sein (vgl. BVerfG, Beschluss vom 31. Juli 2009 – 2 BvQ 45/09 –, juris, Rn. 5). Hinsichtlich einer von der Antragstellerin angesprochenen Normenkontrolle ist sie unter keinem denkbaren rechtlichen Gesichtspunkt antragsbefugt.

Im Übrigen können in Wahlangelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, nur mit den in den Wahlvorschriften vorgesehenen Rechtsbehelfen und im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden. Nach den für die Wahlen zum nordrhein-westfälischen Landtag maßgeblichen Vorschriften der Landesverfassung, des Landeswahlgesetzes und des Wahlprüfungsgesetzes ist der Verfassungsgerichtshof zu einer Entscheidung über die Eingabe der Antragstellerin nicht befugt (vgl. VerfGH NRW, Beschluss vom 25. April 2000 – VerfGH 15/00 –, sowie BVerfG, Beschluss vom 31. Juli 2009 – 2 BvQ 45/09 –, juris, Rn. 4).

Dr. Bertrams

Riedel

Paulsen

Dr. Brand

Prof. Dr. Löwer

Prof. Dr. Wieland

Prof. Dr. Dauner-Lieb